

Häufig gestellte Fragen und Antworten

Erweitertes Führungszeugnis (eFZ):

- 1) Ich bin bei einem kirchlichen Träger angestellt und habe bei meinem Arbeitgeber schon ein erweitertes Führungszeugnis eingereicht. Muss ich nochmal beim Meldeamt ein erweitertes Führungszeugnis beantragen?
 - ➔ Ehrenamtliche, welche hauptamtlich bei einem kirchlichen Träger der Erzdiözese angestellt sind, müssen nicht erneut ein erweitertes Führungszeugnis beim Meldeamt beantragen. Diese Personen können eine vom Arbeitgeber direkt beglaubigte Kopie des Originals an die entsprechende Einsichtnahmestelle schicken.
- 2) Ich habe eine Eintragung im erweiterten Führungszeugnis. Diese Eintragung bezieht sich nicht auf sexualisierte Gewalt. Was muss ich befürchten?
 - ➔ Alle Eintragungen, die sich nicht auf sexualisierte Gewalt beziehen, besitzen keine Relevanz. Die Einsichtnahmestelle achtet lediglich auf Eintragungen hinsichtlich sexualisierter Gewalt. Andere Eintragungen bleiben anonym und werden nicht als Information an die Verbände weitergegeben.
- 3) Kann das Meldeamt das erweiterte Führungszeugnis auch direkt an die Einsichtnahmestelle schicken lassen?
 - ➔ Das ist von Meldeamt zu Meldeamt unterschiedlich. Jede*r Ehrenamtliche sollte diesbezüglich beim zuständigen Meldeamt nachfragen.
- 4) Welche Einsichtnahmestellen kann ich als Vorsitzende*r akzeptieren?
 - ➔ Präventionsstelle des Erzbischöflichen Ordinariats München, zuständige Gemeinde, BDKJ, DPSG-Bundesstelle
- 5) Müssen die Leiter*innen (17 – 19 Jahren) von Jugendgruppen (14 – 19 Jahren), die z.B. alle zwei Jahre innerhalb der Jugendgruppe neu gewählt werden auch ein erweitertes Führungszeugnis abgeben?
 - ➔ In ihrer Ausübung als Leiter*innen von Jugendgruppen fallen diese Personen auch unter die Präventionsordnung und wir empfehlen die Schritte der Präventionsordnung umzusetzen.
- 6) Muss bei Fahrten mit Übernachtungen (z.B. zum Kolpingtag 2015) auch die Präventionsordnung umgesetzt werden?
 - ➔ Ja. Personen, die z.B. eine Aufsichtspflicht für Kinder oder Jugendliche beim Kolpingtag 2015 übernehmen, müssen auch die Schritte der Präventionsordnung umsetzen.

- 7) Ich habe mein Führungszeugnis bereits abgegeben. Ist das Thema jetzt für mich erledigt?
- ➔ Nein. Das Führungszeugnis muss alle fünf Jahre neu beantragt- und abgegeben werden.

Selbstauskunft / Verpflichtungserklärung & Einverständniserklärung Datenspeicherung:

- 1) Muss ich diese Dokumente postalisch bzw. persönlich überreichen oder reicht digital (Scan mit Unterschrift) aus?
- ➔ Digital reicht. Jedoch muss der digitale Speicherort auch abgesichert sein (Passwort, Datensicherung).

Vereinbarung mit dem kommunalen Jugendamt:

- 1) Was ist die Vereinbarung mit dem Jugendamt?
- ➔ Die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich „Prävention sexualisierter Gewalt“ unterliegt den kommunalen Jugendämtern. Diese wenden sich in der Regel an die jeweiligen Ortsgruppen und unterzeichnen dann mit diesen jeweils eine eigene Vereinbarung. Grundlage für diese Vereinbarung ist ein eigenes Schutzkonzept. Hier kann beispielsweise das Konzept der Diözesanebene übernommen werden, oder ein eigenes Konzept ausgearbeitet werden.
- 2) Was passiert bei einem Vorstandswechsel?
- ➔ Im Falle eines Wechsels im Vorstand geht die Vereinbarung automatisch an den neuen Vorsitzenden über. Andernfalls muss in der Vereinbarung eine Kündigung zugelassen werden.

Bestätigung des erweiterten Führungszeugnisses:

- 1) Wer behält die Bestätigung des erweiterten Führungszeugnisses?
- ➔ Der*die Ehrenamtliche verwahrt die Bestätigung des erweiterten Führungszeugnisses und legt diese der*m Vorsitzenden nur vor.
 - ➔ Für Ehrenamtliche diözesaner Veranstaltungen: Die Bestätigung des erweiterten Führungszeugnisses kann auch postalisch eingesandt werden. Der*die zuständige Fachreferent*in vermerkt in seiner*ihrer Liste die Vorlage und sendet die Bestätigung des erweiterten Führungszeugnisses anschließend zurück.
- 2) Muss mein eingereichtes Führungszeugnis, bzw. die Bestätigung aktuell sein?
- ➔ Ja. Das Führungszeugnis, bzw. die Bestätigung darf bei Einsichtnahme des Vorstandsmitgliedes/ der*des Fachreferenten*in nicht älter sein als drei Monate.